

Verein Holz und Feder in Trogen AR

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Holz und Feder“ besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung des traditionellen Holzbogenbaus und des Pfeil und Bogenschiessens.
- Der Verein unterhält das Bogen Schützen Haus in Trogen in dem eine Indoor- und Outdoor Bogenschiessanlage sowie eine offene Werkstatt vorhanden sind.
- Im Bogen Schützen Haus betreibt der Verein ein Restaurant, das „Schützen-Stübli“, wobei die Erhaltung der Freundschaft, der Kameradschaft und der Geselligkeit im Vordergrund stehen.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Trogen AR.
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle (fakultativ)

Art. 5

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- die Mitgliederbeiträge, welche jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt werden;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten;
- Gönnerbeiträge;
- Beiträge der öffentlichen Hand z.B Fördergelder des Kantons oder der Gemeinde;
- Weitere Beiträge und Erträge aller Art, sofern sie dem Vereinszweck nicht widersprechen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Gründungsmitglieder sind die 5 Personen die den Verein gegründet haben, aus ihnen wird der Vorstand zusammengesetzt. Sie zahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 150.-.

Mitglieder können das Schützenhaus und die Infrastruktur zum Zwecke Bogenbau und Bogenschiessen während den offiziellen Öffnungszeiten nutzen. Sie zahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 150.-.

Art. 8

Gönner des Vereins können alle Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Gönner hat die Möglichkeit, entweder einen frei wählbaren Betrag einzuzahlen oder eine andere Leistung zu erbringen. Eine Gönnerschaft ist keine Mitgliedschaft und ist mit keinerlei Pflichten und/oder Rechten verbunden.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Auflösung des Vereins

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus per E-Mail und mit einer Traktandenliste einberufen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 17

Der Vorstand leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine konkreten Aufgaben sind:

- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Vorstandsmitgliedern;
- Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Änderungen der Statuten

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird jeweils auf 10 Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Bei persönlicher Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder können auch nicht traktandierete Beschlüsse gefasst werden, sofern Einstimmigkeit vorliegt.

Über die Versammlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Art. 20

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien für den Verein.

Art. 21

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Das Rechnungswesen des Vereins richtet sich nach den in der Schweiz anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 22

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle (fakultativ)

Art. 23

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder juristischen Person und wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die mit der Revision beauftragte Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung zu verfassen.

Auflösung und Inkrafttreten

Art. 24


Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Das Vereinsvermögen wird auf die Gründungsmitglieder aufgeteilt.

Art. 254

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 06.03.2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit der vorliegenden Statuten erschwert, wurde die männliche Personenbeschreibung als Ausdruck gewählt. Sie bezieht sich auf beide Geschlechter.

Die Gründungsmitglieder:

Enzmann Mig 

Keller Andy 

Graf Remo 

Belloni Bruno 

Müller Michi 